

BMVIT - IV/ST3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: st3@bmvit.gv.at



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Gruppe Straße

GZ. BMVIT-312.401/0049-IV/ST-ALG/2012

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl (wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

01.07.2013

Betreff: W/N; S 1 Wiener Außenring Schnellstraße; Anschlussstelle Güterterminal Wien Inzersdorf; Feststellungsbescheid gem. § 24 Abs. 5 iVm § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000

Wien, am 01.07.2013

Bescheid

Aufgrund des von der ASFINAG Bau Management GmbH als von der ASFINAG Bevollmächtigte beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 27.06.2012 eingelangten Antrages auf Feststellung, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993, idF BGBI. I Nr. 95/2013, wie folgt:

I. Spruch

Dem obigen Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für die im Abschnitt zwischen km 4,232 bis km 4,839 der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße geplante Anschlussstelle Güterterminal Wien Inzersdorf, die in der Stadt Wien und in der Gemeinde Hennersdorf gelegen ist und durch die der Terminal Wien Inzersdorf (TWIN) an die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße angebunden wird, nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993 idF BGBI. I Nr. 95/2013, durchzuführen ist:

Einreichunterlagen zum Feststellungsverfahren gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000

Einlagezahl 1	Technischer Bericht	
Einlagezahl 2	Umweltbericht	



• Planunterlagen aus dem Vorprojekt 2011:

Einlagezahl 1	Übersichtskarte	1:25.000
Linagozani	Obcidionante	1.20.000

Aktualisierte Planunterlagen aus dem Einreichprojekt 2013:

Einlagezahl 03.01	Lageplan Endzustand	1:500
Einlagezahl 04.01	Längenschnitt Zubringer Rampe 1 und 2	1:1.000/100
Einlagezahl 04.02	Längenschnitt Rampe 1	1:1.000/100
Einlagezahl 04.03	Längenschnitt Rampe 2	1:1.000/100
Einlagezahl 04.04	Längenschnitt Zubringer Rampe 3 und 4	1:1.000/100
Einlagezahl 04.05	Längenschnitt Rampe 3	1:1.000/100
Einlagezahl 04.06	Längenschnitt Rampe 4	1:1.000/100
Einlagezahl 05	Regelquerschnitte	1:50
Einlagezahl 06.01	Querprofile Zubringer Rampe 1 und 2	1:100
Einlagezahl 06.02	Querprofile Rampe 1	1:100
Einlagezahl 06.03	Querprofile Rampe 2	1:100
Einlagezahl 06.04	Querprofile Zubringer Rampe 3 und 4	1:100
Einlagezahl 06.05	Querprofile Rampe 3	1:100
Einlagezahl 06.06	Querprofile Rampe 4	1:100

• <u>Ergänzende Stellungnahme der Projektwerberin zur Projektsmodifikation vom 26.03.2013</u>

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 5 und 5a, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 77/2012,

§§ 24 Abs. 2 und 6, 23a Abs. 2 iVm Anhang 2 UVP-G 2000, 46 Abs. 24 erster Satz UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993 idF BGBI. I Nr. 95/2013,

§ 2 Abs. 2 Z 2 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBI. Nr. 286/1971 idF BGBI. I Nr. 96/2013,

§ 1 Z 3 lit. f und Z 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastetete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBI. II Nr. 483/2008,

§§ 1 und 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 31. März 1982 zum Schutze der "Thermalschwefelquelle Oberlaa" im Bereich der Gemeinden Lanzendorf, Maria-Lanzendorf, Achau, Biedermannsdorf, Wiener Neudorf, Vösendorf, Hennersdorf, Leopoldsdorf, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Mödling, LGBI. Nr. 6950/24-0,

§§ 1 und 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. September 1981 zum Schutze der "Thermalschwefelquelle Oberlaa", LGBI. Nr. 27/1981.



II. Begründung

A. Zum Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 19.06.2012, eingelangt am 27.06.2012, hat die ASFINAG Bau Management GmbH als bevollmächtigte Vertreterin der ASFINAG beim ho. Bundesministerium den Antrag gestellt, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie möge gem. §§ 24 Abs. 5 in Verbindung mit 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 feststellen, dass "für das Vorhaben "S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Güterterminal Wien Inzersdorf" keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist". Dem Antrag beigeschlossen wurden Projektsunterlagen samt Erklärungen und Nachweisen.

Zum Antragszeitpunkt bestand nach dem Regime des Bundesstraßengesetzes für diese Form der Anbindung an eine Bundesstraße noch keine rechtliche Grundlage, da nach den einschlägigen Regelungen des BStG 1971 nur die Anbindung einer öffentlichen Straße an eine Bundesstraße eine Anschlussstelle im Sinne des damals geltenden § 2 Abs. 2 BStG 1971 dargestellt hat. Da aber schon zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Gesetzgebers bekannt war, den Anschlussstellenbegriff auf Fahrverbindungen von bestimmten Infrastrukturanlagen mit Bundesstraßen auszudehnen, und die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung im BStG 1971 als nahe bevorstehend zu erwarten war, wurde aus verfahrensökonomischen Gründen das eingeleitete Feststellungsverfahren fortgesetzt, wobei sich die Behörde die Entscheidung über die UVP-Pflicht so lange vorbehalten hat, bis eine entsprechende Rechtsgrundlage für eine solche Anbindung im Bundesstraßengesetz geschaffen worden ist.

Die gesetzliche Verankerung von Anschlussstellen, mit denen Verbindungen von Güterterminals, die wie der gegenständliche eine Fläche von mindestens 50 ha in Anspruch nehmen, zu Bundesstraßen hergestellt werden, erfolgte dann mit der am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen BStG-Novelle, BGBI. I Nr. 34/2013, in der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2.

Vom Amtssachverständigen Dipl. Ing. Friedrich Zotter, der der ho. Behörde beigegeben ist (Abteilung IV/ST1- Planung und Umwelt) wurde mit gutachterlicher Stellungnahme vom 07.08.2012 festgehalten, dass nach Vorlage des von der Antragstellerin überarbeiteten Umweltberichts eine fachliche Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die physisch berührten schutzwürdigen Gebiete (Wasserschongebiet und belastetes Gebiet Luft) möglich war.

Zur Frage, ob der von der Antragstellerin gezogene Schluss, dass der in § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 geregelte Schwellenwert (DTV von mindestens 8000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren auf allen Rampen) nach prognostischer Einschätzung aufgrund des Ergebnisses der Verkehrsuntersuchung durch die gegenständliche Anschlussstelle nicht erreicht wird, zutrifft, hat der Amtssachverständige in seinen Stellungnahmen vom 07.08.2012 und vom 13.06.2013 unter Berücksichtigung der zwischenzeitig erfolgten geringfügigen Umplanung der Anschlussstellenrampen durch die Antragstellerin festgehalten, dass diese Prognose nachvollziehbar und plausibel ist.

Weiters hat sich der ho. Amtssachverständige mit den von der Behörde zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts an ihn gerichteten Fragen, die ihm in den Voten vom 05.07.2012 und 26.04.2013 gestellt wurden, auseinandergesetzt und in seinen gutachterlichen Stellungnahmen vom 07.08.2012 und vom 13.06.2013 zusammengefasst festgehalten, dass die im Rahmen der von der Projektwerberin vorgelegten Verkehrsuntersuchung gestellte Verkehrsprognose für den



Maßnahmenplanfall, die im Hinblick auf die Projektsänderungen angepasst wurde, als nachvollziehbar, schlüssig und plausibel zu bewerten ist. Ferner wurde von ihm bestätigt, dass die erhobenen bzw. prognostizierten Verkehrszahlen bei der luftchemischen Untersuchung auch unter Berücksichtigung der Projektsänderungen richtig angewandt wurden.

Hinsichtlich des im Umweltbericht dargestellten Ergebnisses der Ausbreitungsberechnungen zum Vorprojekt 2011 im Rahmen der luftchemischen Untersuchung wurde vom Amtssachverständigen gutachterlich bestätigt, dass das von der Antragstellerin beigebrachte luftchemische Gutachten auch unter Berücksichtigung der Projektsmodifikationen als methodisch einwandfrei und die Schlussfolgerungen als plausibel und nachvollziehbar anzusehen sind.

Auch die fachlichen Ausführungen der Projektwerberin zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf das berührte Wasserschongebiet "Thermalschwefelquelle Oberlaa" wurden als plausibel und nachvollziehbar angesehen.

Mit Schreiben des bmvit vom 18.09.2012, GZ. BMVIT-312.401/0030-IV/ST-ALG/2012, hat die ho. Behörde den Verfahrensparteien und zwar

- der Stadt Wien und der Gemeinde Hennersdorf als Standortgemeinden,
- der Wiener Landesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung als mitwirkenden Behörden gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Teilkonzentration),
- dem Landeshauptmann von Wien und dem Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftlichen Planungsorganen,
- dem Magistrat der Stadt Wien als mitwirkender Behörde in Bezug auf die Rechtsmaterien Naturschutzrecht, Wasserrecht und Straßenverkehrsrecht,
- dem Magistratischem Bezirksamt für den 10. Bezirk als mitwirkender Behörde nach dem Wiener Baumschutzgesetz,
- dem Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Wien und Niederösterreich, als mitwirkender Behörde, sowie
- der Wiener Umweltanwaltschaft und dem NÖ Umweltanwalt

Gelegenheit gegeben, im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem. § 45 Abs. 3 AVG sowohl vom Antrag der Projektwerberin samt Unterlagen und Nachweisen als auch vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und sich dazu binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Schreibens der Behörde bzw. ab Erhalt der Unterlagen zu äußern.

Der Wiener Landesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung wurde deshalb als Verfahrensparteien rechtliches Gehör gewährt, da die am 03.08.2012 in Kraft getretene UVP-G Novelle, BGBI. I Nr. 77/2012, die im gegenständlichen Feststellungsverfahren aufgrund des Fehlens von Übergangsregelungen anzuwenden ist, die gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständige Landesregierung in § 24 Abs. 7 leg. cit. ausdrücklich zu den mitwirkenden Behörden zählt. Aufgrund der Lage der gegenständlichen Anschlussstelle in den beiden Bundesländern Wien und Niederösterreich kommt daher sowohl der Wiener Landesregierung als auch der Niederösterreichischen Landesregierung im gegenständlichen Verfahren Parteistellung zu.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet. Die eingereichten Unterlagen wurden von der Projektwerberin direkt den Ämtern übergeben. Aus der mit den Übernahmevermerken der beteilten Stellen versehenen Übernahmeliste ist zu ersehen, dass die Zustellung der Unterlagen durch die Projektwerberin nachweislich erfolgt ist.

Mit Schreiben des Magistrats der Stadt Wien, MA 22, Wiener Umweltschutzabteilung, vom 03.10.2012, Zl. MA22-2261/2012, als zuständige Naturschutzbehörde wurde unter Hinweis auf



die im Internet veröffentlichte kartographische Darstellung der besonderen Schutzgebiete im Projektgebiet bestätigt, dass kein solches schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000 durch die Anschlussstelle physisch berührt wird.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde ebenso mit Schreiben vom 05.11.2012, Zl. MDW2-NA-1210/001, festgehalten, dass durch das Vorhaben, wie im eingereichten Umweltbericht dargelegt, keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A physisch berührt werden.

Beide Naturschutzbehörden haben keine weitere Äußerung zum vorliegenden Feststellungsbegehren abgegeben.

Vom Recht auf Gehör hat die Stadt Wien als Standortgemeinde mit Schreiben vom 11.10.2012, Zl. MDK-2308-3/12, Gebrauch gemacht und ihrer Zustimmung zum gegenständlichen Vorhaben Ausdruck verliehen. Auch wurde von ihr bestätigt, dass der im Umweltbericht enthaltene Ausschnitt des Flächenwidmungsplanes der Stadt Wien der Rechtslage zum Antragszeitpunkt entspricht.

Auch seitens des Landeshauptmannes von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan wurde mit Schreiben vom 02.10.2012, Zl. WA2-UVP-31/044-2012, bestätigt, dass die im Umweltbericht enthaltene Übersichtskarte der Wasserschutz- und Schongebiete Wien und NÖ den wasserrechtlichen Gegebenheiten auf niederösterreichischer Seite entspricht und dass von der geplanten Anbindung nur das Wasserschongebiet "Thermalschwefelquellen Oberlaa" betroffen ist. Es wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert und auch nicht das Bestehen einer UVP-Pflicht für die Anschlussstelle behauptet.

In weiterer Folge hat auch die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 6.11.2012, Zl. NÖ UA-411309/001, dem bmvit mitgeteilt, dass die Ausführungen des Sachverständigen grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar erscheinen und dass nach ihrer Ansicht das gegenständliche Projekt keiner UVP unterzogen werden muss.

Von den anderen Verfahrensparteien wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen einer im bmvit stattgefundenen Bürobesprechung mit Vertretern der Obersten Eisenbahnbaubehörde im bmvit (Abteilung IV/Sch 2) am 16.01.2013 wurde die Frage der Flächengröße des Güterterminals Inzersdorf, die im Hinblick auf die BStG-konforme Qualifizierung der Anbindung an die Bundesstraße als Anschlussstelle relevant ist, behandelt. Seitens der Vertreter der Obersten Eisenbahnbaubehörde wurde unter Hinweis auf das Terminalprojekt, wofür bereits eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erteilt worden war, bekanntgegeben, dass der gegenständliche Güterterminal etwa 58 ha und im Hinblick auf die geplanten Änderungen dieser Eisenbahnanlage sogar noch mehr an Fläche in Anspruch nehmen wird.

Im Zuge eines Änderungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 betreffend den Terminal Inzersdorf hat die ho. Behörde davon Kenntnis erlangt, dass die in den Unterlagen für das Feststellungsverfahren dargestellten Rampen der gegenständlichen Anschlussstelle geringfügig geändert werden sollen. Über ho. Aufforderung hat die ASFINAG Bau Management GmbH mit Schreiben vom 11.04.2013, bei der Behörde am 23.04.2013 eingelangt, zu dieser Umplanung der Rampenführung Stellung genommen und sich mit den daran anknüpfenden Fragen der Behörde auseinandergesetzt.

Zu dieser Projektsänderung und den darauf Bezug nehmenden Feststellungen der Antragstellerin wurde auch die Stellungnahme des ho. Amtssachverständigen eingeholt, der mit Einsichtsbemerkung vom 13.06.2013, die oben zusammengefasst wiedergegeben wurde, die Fragen der



Behörde behandelt hat und im Ergebnis seine frühere fachliche Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die beiden berührten schutzwürdigen Gebiete unter Berücksichtigung der Projektsänderungen bekräftigt hat.

Die Ermittlungen der ho. Behörde hinsichtlich der geplanten Änderung der Anschlussstelle haben ergeben, dass die Anschlussstellenrampen nur geringfügig im Vergleich zum früher eingereichten Projekt verschoben werden sollen, wodurch aber weder eine Änderung der physischen Berührung der schutzwürdigen Gebiete erfolgen noch eine Änderung der vorhabensbedingten Auswirkungen in Relation zum ursprünglich eingereichten Projekt herbeigeführt werden wird.

Da durch die geringfügig veränderte bauliche Ausgestaltung der Anschlussstelle der für die Einzelfallprüfung entscheidungswesentliche Sachverhalt im Hinblick auf die Berührung der schutzwürdigen Gebiete (Wasserschongebiet und belastetes Gebiet Luft) und auf die vorhabensbedingten Auswirkungen auf diese beiden Gebiete keine Änderung erfahren hat, wurde von einem weiteren Gehör der Formalparteien Abstand genommen.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Entscheidung von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen. Dies erfolgt durch Anschlag der Entscheidung an den Amtstafeln der Standortgemeinden Wien und Hennersdorf für die Dauer von sechs Wochen. Weiters wird der Bescheid beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, auf der Kundmachungen nach dem UVP-G 2000 für Bundesstraßen erfolgen, veröffentlicht sowie unter Angabe des Datums der Internetveröffentlichung als Download bereitgestellt.

B. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt:

- 1. Die Anschlussstelle Güterterminal Wien Inzersdorf, die im Gebiet der Stadt Wien und der Gemeinde Hennersdorf gelegen ist, soll den Güterterminal Wien Inzersdorf an die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße im Abschnitt zwischen km 4,232 und km 4,839 anbinden. Das ursprünglich eingereichte Anschlussstellenprojekt hat während des Verfahrens insofern eine Änderung durch die Projektwerberin erfahren, als durch die kleinräumige Abschwenkung der Brücke über die S 1 der Kreuzungspunkt dieser Rampe mit der Bundesstraße von km 4,458 auf km 4,480 verschoben wurde. Das hat auch eine Reduktion des Mindestradius der Abfahrtsrampe RFB Schwechat (Rampe 1) auf 50 m zur Folge. Diese Projektsänderungen stellen Optimierungen im Meter-Bereich dar und sind als geringfügig zu bewerten. Durch diese technischen Adaptierungen kommt es entsprechend der gutachterlichen Feststellungen des ho. Amtssachverständigen vom 13.06.2013 nach Prüfung der fachlichen Aussagen der Projektwerberin im Vergleich zum ersteingereichten Projekt zu keiner Änderung der Auswirkungen auf die berührten schutzwürdigen Gebiete.
- 2. Der Güterterminal Wien Inzersdorf ist eine Eisenbahnanlage und wird eine Fläche von etwa 58 ha in Anspruch nehmen.
- 3. Nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung, die im Rahmen des Vorprojektes für das Prognosejahr 2025 erstellt und dann im Zuge der Projektsmodifikation angepasst wurde, ist im Prognosezeitraum von 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe jedenfalls eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) auf allen Rampen zu erwarten, die als deutlich unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 8000 KFZ (§ 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000) liegend prognostiziert wurde. Die Plausibilität der Verkehrsprognose wurde vom



- ho. Amtssachverständigen in seinen gutachterlichen Stellungnahmen vom 07.08.2012 und vom 13.06.2013 bestätigt.
- 4. Die der Homepage der österreichischen Länder-Geoinformationssysteme (Geoland) entnommene und die besonderen Schutzgebiete im Sinne der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000 darstellende Karte (Umweltbericht, Abbildung 2) zeigt, dass durch das gegenständliche Vorhaben weder Europaschutzgebiete noch Naturschutz,- oder Landschaftsschutzgebiete noch sonstige räumlich abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes, die durch Bescheid oder Verordnung ausgewiesen sind, physisch berührt werden. Da aber diese Karte wenig detailscharf ist, wurde seitens der Naturschutzbehörde beim Magistrat der Stadt Wien (MA 22) mit Schreiben vom 03.10.2012, Zl. MA22-2261/2012, auf die im Internet wesentlich genauere Darstellung dieser Gebiete verwiesen und der entsprechende Internet-link bekannt gegeben. Auch aus dieser Karte, auf die von der Wiener Umweltschutzabteilung Bezug genommen wurde, geht hervor, dass die Anschlussstelle kein besonderes Schutzgebiet physisch berührt. Die Nichtberührung eines besonderen Schutzgebietes wurde auch von der Bezirkshauptmannschaft Mödling in ihrem Schreiben vom 05.11.2012, Zl. MDW2-NA-1210/001, bestätigt.

Weiters ergibt sich für die Behörde aus der zum Antragszeitpunk in Geltung gestandenen Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich, das in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, BGBI. III Nr. 94/2008, dass das Vorhaben keine der in die Liste gem. Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur - und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragenen UNESCO – Welterbestätten physisch berührt.

Es werden somit <u>keine besonderen Schutzgebiete der Kategorie A</u> des Anhanges 2 des UVP-G 2000 durch die Anschlussstelle physisch berührt.

- 5. Da das Vorhaben zur Gänze unterhalb der Kampfzone des Waldes liegt, berührt das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auch <u>kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie B (Alpinregion)</u> des Anhanges 2 des UVP-G 2000.
- 6. In dem von der Projektwerberin vorgelegten Übersichtslageplan im Umweltbericht (Pkt. 2.3.1, Abbildung 3), welcher der Homepage der österreichischen Länder-Geoinformationssysteme (Geoland) entnommen wurde, ist ersichtlich, dass das Projekt das Wasserschongebiet zum Schutze der "Thermalschwefelquelle Oberlaa" (Kategorie C des Anhanges 2) berührt. Die Berührung des in Niederösterreich liegenden Teiles dieses Wasserschongebietes wurde durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 02.10.2012 bestätigt.
 - Zur Frage, ob und in welchem Ausmaß eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Wasserschongebietes zum Schutze der "Themalschwefelquelle Oberlaa" zu erwarten ist, hat der ho. Amtssachverständige zusammengefasst gutachterlich festgestellt, dass nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen die geplante Anschlussstelle zwar im verordnungsmäßig ausgewiesenen Bereich dieses Wasserschongebiets gelegen ist, dass aber deshalb faktisch keine physische Berührung erfolgt, da keinerlei Bauarbeiten oder Bohrungen bis in die Tiefe von 200 m vorgesehen sind. Auch durch die Projektmodifizierung wird nach seiner fachlichen Aussage keine Änderung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf dieses Wasserschongebiet eintreten.
- 7. Die gegenständliche Anbindung des Güterterminals an die S 1 liegt zum einen in der Gemeinde Hennersdorf, die entsprechend § 1 Z 3 lit. f der Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft), BGBI. II Nr. 483/2008, als belastetes Gebiet bezüglich des



Luftschadstoffes PM10 ausgewiesen ist. Zum anderen liegt das Vorhaben, wie von der Antragstellerin dargelegt, in der Katastralgemeinde Rothneusiedl. Diese Katastralgemeinde ist ein Stadtteil Wiens (10. Gemeindebezirk), sodass das Vorhaben auch das in Bezug auf die Luftschadstoffe PM10 und Stickstoffdioxid belastete Stadtgebiet von Wien (§ 1 Z 9 obiger Verordnung) berührt.

Zur Frage der Plausibilität und Schlüssigkeit der den luftchemischen Feststellungen zugrunde gelegten Verkehrsprognose wurde vom ho. Amtssachverständigen folgende gutachterliche Feststellung getroffen:

"Laut aktuellen Verkehrsberechnungen des Maßnahmenplanfalles für das Vorprojekt 2011 wird eine Gesamtverkehrsbelastung auf der Ast Güterterminal Wien Inzersdorf für den Prognosezeitraum 2025 von ca. 2.500 Kfz/24h (DTVw) berechnet. Der Schwerverkehr beläuft sich auf ca. 1.600 Fahrten (DTVw) pro Tag. Dieser berechnete Wert für 2025 ist plausibel."

In weiterer Folge hat die Projektwerberin dargelegt, dass dieser Maßnahmenplanfall als Maximalplanfall anzusehen ist, da hierbei davon ausgegangen wird, dass die Zufahrt über die S 1 die einzige Zufahrt zum Güterterminal darstellt. Im realistischen Planfall wird aber der PKW- Verkehr zum Güterterminal nicht nur über die gegenständliche Anschlussstelle, sondern auch über das Sekundärstraßennetz (Rosiwalgasse) abgewickelt werden, was die Reduzierung des Verkehrs auf der geplanten Anschlussstelle um 300 PKW-Fahrten zur Folge hätte. Diese prognostische Einschätzung wurde vom ho. Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 13.06.2013 bestätigt. Weiters hat der Amtssachverständige festgestellt, dass die erhobenen bzw. prognostizierten Verkehrszahlen bei der luftchemischen Untersuchung auch unter Berücksichtigung der Projektänderungen richtig angewandt wurden.

Zur Frage der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die berührten belasteten Gebiete Luft wurde vom Amtssachverständigen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen folgende gutachterliche Schlussfolgerung gezogen:

"Bezüglich Luftschadstoffe wird nunmehr durch planliche Darstellungen und Berechnungen nachgewiesen, dass zum einen durch die Anschlussstelle selbst nur irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind und zum anderen auch durch verkehrliche Verlagerungen im umgebenden Straßennetz (Rosiwalgasse, Laxenburger Straße) nur irrelevante Veränderungen der Schadstoffbelastung auftreten werden."

Weiters wurde der Amtssachverständige mit den Fragen befasst,

- wie hoch die Zusatzbelastung durch die Luftschadstoffe PM10 und NO2 im Verhältnis zum JMW als Differenz zum Planfall 0 konkret erwartet wird (Angabe des prozentuellen Anteils vom GW) und
- um welche beiden Varianten es sich bei den Darstellungen in Abbildung 4-7 im Umweltbericht handelt:
- ob das luftchemische Gutachten, auch unter Berücksichtigung der Projektsänderungen als methodisch einwandfrei und die Schlussfolgerungen als plausibel und nachvollziehbar anzusehen sind.

und hat dazu in seiner Stellungnahme vom 13.06.2013 folgendes festgestellt:

"In Anbetracht der von der ASFINAG beschriebenen, äußerst geringfügigen Änderungen sowohl in der Lage als auch hinsichtlich der Verkehrszahlen ist das luftchemische Gut-



achten auch unter Berücksichtigung der Projektsänderungen als methodisch einwandfrei und die Schlussfolgerungen als plausibel und nachvollziehbar anzusehen.

Bei den in den Abbildungen 4-7 erwähnten Varianten handelt es sich um die beiden Varianten aus dem Vorprojekt, die hinsichtlich der entstehenden Zusatzbelastung die gleichen Ergebnisse erbracht haben. Relevant für die weiteren Betrachtungen ist die Variante F 1.3, wie auf Seite 2 des Umweltberichtes festgehalten wird.

Da sich die geplante Anschlussstelle in einem vorbelasteten Gebiet Luft befindet, liegt die Vorbelastung (und damit auch der Planfall 0) sowohl bei NO_x als auch bei PM_{10} im Bereich des jeweiligen Grenzwertes. Eine prozentuelle Angabe des Anteils der Zusatzbelastung vom Grenzwert ist deshalb nicht zweckmäßig. Vielmehr wurde gleich erhoben, ob durch das Vorhaben eine irrelevante Zusatzbelastung zu erwarten ist. Ist dies der Fall, so ist es dann nicht mehr entscheidend, ob die Vorbelastung und der Planfall 0 unter oder über dem Grenzwert liegt.

Die konkrete Zusatzbelastung für das Vorhaben wird in Abb.4 für den JMW von NO_x mit kleiner als 0,8 μ g festgestellt, was unter der Irrelevanzgrenze von 0,9 μ g liegt, für den JMW von PM_{10} liegt die Zusatzbelastung unter 0,4 μ g, was deutlich unter der Irrelevanzgrenze von 1,2 μ g liegt.

Das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D (Luft) wird damit nicht beeinträchtigt."

8. Dass das Vorhaben kein Siedlungsgebiet (Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000) berührt, geht aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Wien und aus dem Auszug des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hennersdorf hervor, da innerhalb eines Umkreises von 300 m um die geplante Anschlussstelle Grundflächen mit den in Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 genannten Widmungen nicht vorhanden sind. Wie von der Stadt Wien mit Schreiben des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsdirektion, Gruppe Koordination vom 11.10.2012, MDK-2308-3/12, mitgeteilt wurde, entspricht der im Umweltbericht enthaltene Ausschnitt des Flächenwidmungsplanes der Stadt Wien der Rechtslage zum Antragszeitpunkt. Auch seitens der Gemeinde Hennersdorf wurde der ho. Behörde auf Anfrage nicht bekanntgegeben, dass der im Umweltbericht enthaltene Auszug aus dem Flächenwidmungsplan mit der Rechtslage zum Antragszeitpunkt im Widerspruch stünde.

C. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Behörde hat Beweis erhoben durch die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen samt Nachweisen und Erklärungen betreffend die Lage der schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 im Vorhabensbereich:

- a. durch den im Umweltbericht enthaltenen Lageplan (Pkt. 2.1.1 Abbildung 2), der die besonderen Schutzgebiete (Kategorie A) im Vorhabensbereich darstellt und der Homepage der österreichischen Länder-Geoinformationssysteme (Geoland) entnommen wurde und aus dem sich ergibt, dass kein solches Schutzgebiet durch das Vorhaben physisch berührt wird; durch die Bestätigungen der Naturschutzbehörde beim Magistrat der Stadt Wien (Schreiben des Magistrats der Stadt Wien (MA 22) vom 03.10.2012, Zl. MA22-2261/2012) und durch die Bezirkshauptmannschaft Mödling als Naturschutzbehörde, dass durch die Anschlussstelle kein besonderes Schutzgebiet berührt wird;
- b. durch den von der Projektwerberin vorgelegten Übersichtslageplan im Umweltbericht (Pkt. 2.3.1, Abbildung 3), welcher der Homepage der österreichischen Länder-



Geoinformationssysteme (Geoland) entnommen wurde und worin ersichtlich ist, dass das Projekt das Wasserschongebiet zum Schutze der "Thermalschwefelquelle Oberlaa" (Kategorie C des Anhanges 2) berührt und durch die Bestätigung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 02.10.2012, dass der in Niederösterreich liegende Teil des Wasserschongebietes durch das Vorhaben berührt wird;

c. durch die von der Antragstellerin vorgelegten Ausschnitte aus den Flächenwidmungsplänen der Stadt Wien und der Gemeinde Hennersdorf, durch die dokumentiert wird, dass innerhalb eines Umkreises von 300 m um die geplante Anschlussstelle keine Grundflächen mit den in Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 genannten Widmungen vorhanden sind und durch die mit Schreiben der Stadt Wien (Magistrat der Stadt Wien, Magistratsdirektion, Gruppe Koordination) vom 11.10.2012, MDK-2308-3/12, erfolgte Bestätigung, dass der vorliegende Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Wien mit der Rechtslage zum Antragszeitpunkt übereinstimmt;

weiters durch die ergänzend übermittelte Stellungnahme der Projektwerberin vom 26.03.2013 hinsichtlich der Planungsänderung für die Rampenführung,

ferner durch die gutachterlichen Feststellungen des Amtssachverständigen Herrn Dipl. Ing. Friedrich Zotter vom 07.08.2012 und vom 13.06.2013 mit dem zusammengefassten Inhalt,

- dass der von der Antragstellerin gezogene Schluss, dass der in § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 geregelte Schwellenwert (DTV von mindestens 8000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren auf allen Rampen) nach prognostischer Einschätzung aufgrund der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung durch die gegenständliche Anschlussstelle nicht erreicht wird, zutrifft,
- 2. dass die von der Antragstellerin getroffenen Feststellungen zum Umfang der baulichen Änderungen, zu den Auswirkungen der modifizierten Rampen im Vergleich zum ursprünglich eingereichten Projekt auf die berührten schutzwürdigen Gebiete und die Änderungen der Verkehrszahlen infolge der Projektmodifizierung aus fachlicher Sicht als plausibel, nachvollziehbar und schlüssig anzusehen sind,
- 3. dass die im Rahmen der Vorprojektserstellung durchgeführte Verkehrsuntersuchung als methodisch einwandfrei und plausibel zu bewerten ist,
- 4. dass die der luftchemischen Untersuchung zugrunde gelegten Verkehrszahlen richtig angewandt wurden und
- dass die durchgeführten Emissions- und Immissionsanalysen und die gutachterlichen Schlussfolgerungen der luftchemischen Untersuchung plausibel und nachvollziehbar sind.

Die Behörde geht auch davon aus, dass die Ermittlungsergebnisse als Grobprüfung im Sinne des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 ausreichend schlüssig sind.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.



D. Der festgestellte Sachverhalt unterliegt nachstehender rechtlicher Beurteilung

I. Rechtliche Grundlagen:

§ 2 Abs. 2 Z 2 BStG 1971. BGBI. Nr. 286/1971 idF BGBI. I Nr. 34/2013 lautet:

3	
"Einteilung der Bundesstraßen	
§ 2.	
(2) Durch Anschlussstellen werden Verbindungen	
2. zu Frachtenbahnhöfen, Güterterminals oder Güterverkehrszentren (Eisenbahnanl Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) mit einer Fläch spruchnahme von mindestens 50 ha,	_
hergestellt"	
§ 24 Abs. 2 und 6 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 95/2013 lautet:	
"Verfahren, Behörde § 24.	
 (2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.	
(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schu ge Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der stellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (K. A des Anhanges 2) aufgenommen sind"	Antrag-
§ 24 Abs. 5 und 5a UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 77/2012 lautet:	
"Verfahren, Behörde § 24.	
 (5) Die Behörde nach Abs 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerber	in einer

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für



ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, binnen sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung
des Bescheides im Internet eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Wahrung der
Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung
im Internet ist einer gemäß § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verfahrensakt zum Feststellungsverfahren zu gewähren. Für die Ausübung dieses Rechtes ist der im
Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.

...."

§ 23a Abs. 2 UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993 idF BGBI. I Nr. 95/2013 lautet:

"Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a.

(1)....

- (2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:
- 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist:
- 2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;
- 3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden



Trassen, die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen, die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha, die Zulegung von Kriechspuren, Rampenverlegungen, die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, oder Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden."

§ 46 Abs. 24 UVP-G 2000 erster Satz, BGBI. Nr. 697/1993 idF BGBI. I Nr. 95/2013 lautet:

"(24) § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 6, 7 und 7a, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Z 4, § 19 Abs. 3, 4 und 10, § 24 Abs. 5, 5a und 7, § 24f Abs. 8, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 40 samt Überschrift, § 42 Abs. 3, § 42a sowie § 43 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 95/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft;

In **Anhang 2 des UVP-G 2000 in der geltenden Fassung** werden die schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt:

Anhang 2
Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABI. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABI. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABI. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark *1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur-



		und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
В	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
С	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	 in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und
		gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

^{*1)} Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

§ 1 und § 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. September 1981 zum Schutze der "Thermalschwefelquelle Oberlaa", LGBI. Nr. 27/1981, lauten:



- § 1. (1) Zum Schutze des Heilwassers der "Thermalschwefelquelle Oberlaa" in Wien wird für den Bereich des Landes Wien ein Schongebiet bestimmt.
- (2) Die Grenzen dieses Schongebietes verlaufen wie folgt:

Die Trasse der Südbahn ab Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zur Gudrunstraße, die Gudrunstraße bis zur Eisenbahntrasse der Ostbahn, weiter entlang der Geiselbergstraße bis zur Eisenbahnbrücke der Aspangbahn, die Hauffgasse, Kopalgasse und Haidestraße bis zur Kreuzung Lautenschlägergasse, die Lautenschlägergasse und Lindenbauergasse bis zur Florian-Hedorfer-Straße, die Weißenböckstraße entlang über den Wilhelm-Kreß-Platz zur Aspangbahn, die Trasse der Aspangbahn entlang bis zur Stadtgrenze von Wien, von dort entlang der Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur Südbahntrasse.

- § 2. Im Schongebiet (§ 1) bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:
 - a) Das Abteufen von Tiefbohrungen über 200 m Tiefe ab anstehendem Gelände für Zwecke aller Art sowie jede Änderung solcher Anlagen.
 - b) das Einbringen oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen aller Art in Tiefbohrungen (lit. a) oder in mit diesen in Verbindung stehenden, künstlich geschaffenen oder natürlichen Hohlräumen,
 - c) die Lagerung von künstlichen oder angereicherten natürlichen Radioisotopen an den in lit. b bezeichneten Orten.

§ 1 und § 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 31. März 1982 zum Schutze der "Thermalschwefelquelle Oberlaa" im Bereiche der Gemeinden Lanzendorf, Maria-Lanzendorf, Achau, Biedermannsdorf, Wiener Neudorf, Vösendorf, Hennersdorf, Leopoldsdorf, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Mödling, LGBI. Nr. 6950/24-0, lauten:

"§ 1

Zum Schutze des Heilwassers der "Thermalschwefelquelle Oberlaa" in dem im § 2 bezeichneten Bereich der Gemeinden Lanzendorf, Maria-Lanzendorf, Achau, Biedermannsdorf, Wiener Neudorf, Vösendorf, Hennersdorf, Leopoldsdorf, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Mödling bedürfen in diesem Gebiet nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) Das Abteufen von Tiefbohrungen über 200 m Tiefe ab anstehenden Gelände für Zwecke aller Art sowie jede Änderung solcher Anlagen,



- b) das Einbringen oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen aller Art in Tiefbohrungen (lit. a) oder in mit diesen in Verbindung stehenden, künstlich geschaffenen oder natürlichen Hohlräumen,
- c) die Lagerung von künstlichen oder angereicherten natürlichen Radioisotopen an den in lit. b bezeichneten Orten.

§ 2

Als Schongebiet gilt das von den im folgenden genannten Grenzen umschlossene Gebiet (Grenzbeschreibung nach der ÖK 1 : 50.000, Blatt 58, Baden, und Blatt 59, Wien; aufgenommen 1962, Kartenrevision 1973, einzelne Nachträge 1975):

Nordgrenze:

Landesgrenze zwischen den Bundesländern Wien und Niederösterreich

Ostgrenze:

Trasse der Aspangbahn von der Landesgrenze bis zur B 15 (Mannersdorfer Bundesstraße); B 15 bis zur Einmündung der B 11 (Mödlinger Bundesstraße)

Südgrenze:

B 11 von der Kreuzung mit der B 15 bis Biedermannsdorf; ab Biedermannsdorf Landesstraße L 2006 bis zur B 17 (Wiener Neustädter Bundesstraße)

Westgrenze:

B 17 bis zur Einmündung der Landesstraße L 2089; L 2089 bis zur Einmündung der Landesstraße L 2315; L 2315 bis zur B 12 (Brunner Straße), B 12 bis zur Landesgrenze Wien"

- § 1 Z 3 lit. f und Z 9 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBI. II Nr. 483/2008, lautet:
- "§ 1. Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, BGBI. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 70/2007, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und Luftschadstoffe, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern:

3. Niederösterreich:

f) im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Mödling die Gemeinden Achau, Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Maria Enzersdorf am Gebirge, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf und Wiener Neudorf (PM₁₀),

.



9. Wien:

- a) das Stadtgebiet von Wien mit Ausnahme der Katastralgemeinden Josefsdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmannsdorf (Stickstoffdioxid),
- b) das gesamte Stadtgebiet (PM₁₀)."

II. Beurteilung der Rechtsfragen:

1. Zur Rechtslage

Im Laufe des gegenständlichen Feststellungsverfahrens wurden sowohl das UVP-G 2000 als auch das Bundesstraßengesetz durch jeweils zwei Gesetzesnovellen geändert:

1.1 Die mit BGBI. I Nr. 77/2012 erfolgte UVP-G Novelle ist am 3.8.2012 in Kraft getreten und sieht für den dritten Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) einige Neuregelungen vor. Das in § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 normierte Feststellungsverfahren wurde in Bezug auf die Kundmachung des Feststellungsbescheides und auf seine Veröffentlichung im Internet ergänzend bzw. neu geregelt. Auch wurde in der neuen Bestimmung des § 24 Abs. 5a UVP-G 2000 den gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen eine Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof gegen negative Feststellungsentscheidungen eingeräumt.

Im Sinne des § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, wonach keine Übergangsregelung für Feststellungsverfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 getroffen wurde, ist § 24 Abs. 5 und 5a in der Fassung BGBI. I Nr. 77/2012 auf das gegenständliche mit Antrag der ASFINAG vom 27.06.2012 eingeleitete Feststellungsverfahren anzuwenden.

- 1.2 Die zuletzt mit BGBI. I Nr. 95/2013 verfügte Anpassung der Regelungen des § 24 Abs. 5 und 5a UVP-G 2000 an die verfassungsrechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Einführung einer Beschwerdemöglichkeit der Formalparteien bzw. der gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen gegen Entscheidungen über die UVP-Pflicht von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken beim Bundesverwaltungsgericht kommt für das gegenständliche Feststellungsverfahren deshalb nicht zum Tragen, weil nach der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 24 diese geänderten Bestimmungen erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.
- 1.3 Im UVP-G 2000 wird der Begriff "Anschlussstelle" im Zusammenhang mit Bundesstraßen nicht definiert, sodass zur Klärung dieses Begriffes die entsprechende Regelung im Bundesstraßengesetz heranzuziehen ist.

Im Zuge der mit BGBI. I Nr. 34/2013 erfolgten Novellierung des Bundesstraßengesetzes 1971 wurde in § 2 Abs. 2 Z 2 festgelegt, dass durch Anschlussstellen auch Verbindungen der Bundesstraße zu Güterterminals oder Güterverkehrszentren (Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha hergestellt werden. Diese Vorschrift ist ohne Übergangsregelung in Kraft getreten und somit auch auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden.



Die gegenständliche Anbindung an die S 1 erfüllt deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung als Anschlussstelle, weil der gegenständliche Güterterminal, der an die S 1 angeschlossen werden soll, eine Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60, darstellt und eine Fläche von mehr als 50 ha in Anspruch nehmen wird.

In der Folge wurde das Bundesstraßengesetz mit BGBI. I Nr. 96/2013 novelliert und an die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst, wobei aber § 2 BStG und damit auch der Anschlussstellenbegriff - so wie er durch die BStG Novelle BGBI. I Nr. 34/2013 in § 2 Abs. 2 neu definiert wurde - nicht geändert wurden.

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), welcher – vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH – somit das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen. Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH nachgewiesen.

3. Zur UVP- Pflicht:

- 3.1 Die gegenständliche Anschlussstelle ist nicht als Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren, da entsprechend dem Ergebnis der Berechnung der Verkehrsstärken keine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von mindestens 8000 KFZ auf allen Rampen insgesamt der gegenständlichen Anschlussstelle in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist. Diese Prognose gründet sich auf die Berechnung der Verkehrsstärke für das spätere Prognosejahr 2025, die deutlich unter dem relevanten Schwellenwert obiger Bestimmung liegen wird, sodass der gesetzliche Tatbestand des § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 jedenfalls nicht erfüllt werden wird.
- 3.2 Daraus folgt, dass die Anschlussstelle Güterterminal Wien Inzersdorf eine "Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen" im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt.
- 3.3 Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen sind nach obiger Bestimmung nur dann einer UVP im vereinfachten Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete dieser genannten Kategorien nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind (§ 24 Abs. 6 UVP-G).

Die durch die physische Berührung der schutzwürdigen Gebiete ausgelöste Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation eine Grobbeurteilung eines Vorhabens vorzunehmen. Schwerpunkt der Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten ist die Abschätzung, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet errichtet wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Einzelfallprüfung gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 hat daher einen



auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes zugeschnittenen Beurteilungsgegenstand.

Wie vom Umweltsenat klar umrissen wird, beinhaltet die Prüfung der Beeinträchtigung von Schutzgebieten zwei Verfahrensschritte: zunächst ist durch Gutachten zu prüfen, welche Beeinträchtigungen in welchem Ausmaß im Hinblick auf den Schutzzweck aus Sicht des jeweiligen Fachgebietes gegeben sind, sofern offenkundige Tatsachen nicht von der Behörde selbst zu beurteilen sind. Darauf folgt die rechtliche Wertung dieser Gutachten durch die Behörde, ob es sich hierbei um wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks im Sinne des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 [hier des einschlägigen § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000] handelt (US 9A/2003/19-30, Maishofen, vgl. VwGH 94/06/0228).

3.4 Die von der Behörde geführten Ermittlungen ergaben, dass das gegenständliche Ausbauvorhaben unter Berücksichtigung der Rechtslage zum Antragszeitpunkt ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 des UVP-G 2000 und zwar das mit Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, LGBI. Nr. 27/1981 für den in Wien gelegenen Gebietsteil, und mit Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich, LGBI. Nr. 6950/24-0, hinsichtlich des in Niederösterreich gelegenen Teiles festgelegte Wasserschongebiet "Thermalschwefelquelle Oberlaa" physisch berührt.

Diese Verordnungen sind auf die §§ 34 Abs. 2 und 37 Wasserrechtsgesetz 1959 gestützt, wonach gemäß der erstzitierten Bestimmung der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit Verordnung bestimmen kann, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.

Nach § 37 WRG 1959 findet diese Regelung auf den Schutz natürlicher oder künstlich erschlossener Heilquellen und Heilmoore gegen Beeinflussung ihrer Beschaffenheit und Ergiebigkeit sinngemäß Anwendung.

§ 2 lit. a bis lit. c der zur Anwendung kommenden Schongebietsverordnung des Landeshauptmannes von Wien und die gleichlautende Regelung des § 1 lit a bis lit. c der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich legen jene Maßnahmen fest, die vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Die allgemeinen Schutzziele des § 34 Abs. 2 WRG im Hinblick auf Heilquellen werden - speziell die Thermalschwefelquelle Oberlaa betreffend - durch die Genehmigungspflicht bestimmter Maßnahmen inhaltlich weiter ausgeformt. Das bedeutet auch, dass diese genehmigungspflichtigen Eingriffe in das Schongebiet vom Amtssachverständigen bei der Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schongebiet als Prüfmaßstab heranzuziehen waren.

In seiner gutachterlichen Stellungnahme kommt der Amtssachverständige zu dem Ergebnis, dass keine der in den beiden Verordnungen genannten genehmigungspflichtigen Maßnahmen im Zuge der Herstellung der gegenständlichen Anschlussstelle durchgeführt werden muss, da weder Bauarbeiten noch Bohrungen bis in die Tiefe von 200 m, wie sie in beiden Verordnungen als Voraussetzung für die Genehmigungspflichtigkeit bestimmter Maßnahmen festgelegt ist, vorgesehen sind.

Aufgrund dieser festgestellten Tatsachen ist für die Behörde erwiesen, dass der Schutzzweck des berührten Schongebietes (Kategorie C des Anhanges 2 des UVP-G 2000), nämlich der Schutz der Beschaffenheit und der Ergiebigkeit der Thermalschwefelquelle Oberlaa durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.



 $3.5~\text{Aus}\$ 1 Z 3 lit. f und Z 9 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBI. II Nr. 483/2008, ergibt sich, dass das gegenständliche Vorhaben in durch Luftschadstoffe belasteten Gebieten realisiert werden soll. Die Gebiete der beiden Standortgemeinden Wien und Hennersdorf sind schon zum Antragszeitpunkt als durch PM₁₀ und Stickstoffdioxid in Wien belastete Gebiete ausgewiesen gewesen.

Das Vorhaben berührt daher ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000 und es ist im Zuge der Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes in Bezug auf die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und PM₁₀ zu rechnen ist.

Der Schutzzweck für ein schutzwürdiges Gebiet – Luft besteht im Schutz von Mensch, Tieren, Pflanzen sowie Kultur- und Sachgütern vor jenen schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen, auf Grund welcher das schutzwürdige Gebiet eingerichtet wurde (US 5B/2005/14-53 vom 13.02.2007).

In dem von der Projektwerberin vorgelegten luftchemischen Bericht (Pkt. 2.4 des Umweltberichtes) wird festgehalten, dass sich durch die geplante Errichtung der Anschlussstelle Güterterminal Wien Inzersdorf und die dadurch bedingten geringfügigen Verkehrsverlagerungen die Verkehrszahlen im nachrangigen Straßennetz zum Prognosezeitpunkt 2025 im Vergleich mit der Nullvariante im Jahr 2025 nur geringfügig verändern werden. Für die Luftschadstoffsituation hat das zur Folge, dass im Hinblick auf die siedlungsferne Lage der Anschlussstelle eine Überlagerung der Luftschadstoffe mit Wirkung bei den nächsten Anrainern nicht eintritt. Auch für den nördlichen Siedlungsrand Hennersdorf als nächstgelegenen Immissionspunkt im Süden ist im Hinblick auf die große Entfernung zur Anschlussstelle und auf die geringe vorhabensbedingte Verkehrszunahme mit keinen relevanten Zusatzbelastungen zu rechnen. Dieses Untersuchungsergebnis wurde nach Prüfung durch den ho. Amtssachverständigen bestätigt und festgehalten, dass mit Zusatzbelastungen an Stickstoffdioxid und an PM10 zu rechnen ist, die unter der Irrelevanzschwelle von 3% des JMW-Grenzwertes liegen werden.

Diese Irrelevanzschwelle wurde in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 04.02.12 (Schadstoffausbreitung an Straßen), die den Stand der Technik darstellen, normiert. Das Irrelevanzkriterium als Entscheidungsgrundlage bedeutet, dass eine durch eine neue Anlage verursachte Emissionszusatzbelastung in einem Gebiet, in dem bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft vorliegt, dann nicht erheblich ist, wenn die Emission der neuen Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leistet. Das heißt, es muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, damit überhaupt ein Einfluss auf die Immissionssituation genommen werden kann. Das Irrelevanzkriterium, das in der Spruchpraxis der Höchstgerichte und des Umweltsenates Anerkennung gefunden hat, wurde in § 20 Abs. 3 IG-L normativ verankert.

Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates "können diese für die Genehmigung von Vorhaben erarbeiteten Grundlagen konsequenterweise auch in der Einzelfallprüfung herangezogen werden, wo es darum geht, ob ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Luftqualität haben kann. Überschreiten die prognostizierten Auswirkungen eines Vorhabens die so angewendete Irrelevanzschwelle......., so ist davon auszugehen, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das belastete Gebiet – Luft zu rechnen ist." (US 5B/2006/24-21 vom 16.08.2007)

Die Einzelfallprüfung hat somit ergeben, dass nicht zu erwarten ist, dass der Schutzzweck des



durch das Vorhaben berührten belasteten Gebietes (Luft) hinsichtlich der Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Feinstaub PM₁₀ wesentlich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

IV. Hinweis

- 1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und von der Projektwerberin auch an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt/ einer bevollmächtigten Rechtsanwältin eingebracht werden. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist gem. § 24 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichthofgesetz 1985-VwGG in der Fassung BGBI. I Nr. 33/2013 eine Gebühr von 240 Euro zu entrichten.
- 2. Gem. § 24 Abs. 5a UVP-G 2000 in der Fassung BGBI. I Nr. 77/2012 kann eine gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, binnen sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerde muss von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt/ einer bevollmächtigten Rechtsanwältin eingebracht werden. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr vom 240 Euro im Sinne obiger Bestimmung des VwGG zu entrichten.
- 3. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: www.bmvit.gv.at; Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straße>>Autobahnen/Schnellstraße>>Projekte und Trassenfestlegungsverfahren S 1 Wiener Außenring Schnellstraße >>Trassenfestlegungsverfahren>>Anschlussstelle Güterterminal Wien Inzersdorf.

Ergeht an:

- die ASFINAG Bau Management GmbH in Vertretung der ASFINAG Modecenterstraße 16/3
 1030 Wien
- die Stadt Wien als Standortgemeinde



Magistratsdirektion
Magistratsdirektor - Gruppe Koordination
Rathaus
1082 Wien

3. die Gemeinde Hennersdorf als StandortgemeindeAchauer Straße 22332 Hennersdorf

4. die Wiener Landesregierung Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 Dresdner Straße 45 1200 Wien

den Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz
 als mitwirkende Behörde nach dem Wiener Naturschutzgesetz
 Dresdner Straße 45
 1200 Wien

6. den Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 58 Wasserrecht
 als mitwirkende Behörde bezüglich Wasserrecht
 Volksgartenstraße 3
 1010 Wien

7. den Landeshauptmann von Wien als wasserwirtschaftliches Planungsorgan MA 45 Wiener Gewässer Wilhelminenstraße 93 1160 Wien

8. den Magistrat der Stadt Wien die MA 46 Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten als Straßenverkehrsbehörde Niederhofstraße 21-23 1120 Wien

den Magistrat der Stadt Wien
 Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk
 als mitwirkende Behörde nach dem Wiener Baumschutzgesetz
 Laxenburger Straße 43-45
 1100 Wien

10. das Bundesdenkmalamt



Landeskonservatorat für Wien und Niederösterreich als mitwirkende Behörde Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien

11. die Wiener UmweltanwaltschaftUmweltanwältin Dr. Andrea SchnattingerMuthgasse 621190 Wien

12. die Niederösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. RU4 (Umweltrecht) Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

13. den Landeshauptmann von Niederösterreich
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. WA 2 (Wasserwirtschaft)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

14. die Bezirkshauptmannschaft Mödling als Naturschutzbehörde, als Wasserrechtsbehörde und als Straßenverkehrsbehörde Bahnstraße 2 2340 Mödling

15. den NÖ Umweltanwalt Wiener Straße 54 3109 St. Pölten

Zur Kenntnis an:

 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft per Adresse Umweltbundesamt GmbH
 Spittelauer Lände 5
 1090 Wien

2. die ASFINAG Holding Rotenturmstraße 5-9 1010 Wien

3. Sektion IV, Abteilung Sch 2 Oberste Eisenbahnbaubehörde im Hause



Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Kurt Nemec

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Erika Faunie

Tel.: +43 (1) 71162 65 5884 Fax: +43 (1) 71162 65 65884 E-Mail: erika.faunie@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2013-07-03T13:36:58+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	LFs5qNBGyQAh5U3oJLmSollEg1KnXbXQmSY7mitR1sqiT4aNAZDbj/fgx4XzYwHF8Phy0Hev47MS0w/TY9rYGBlk8X3MXqr3uMVfGv5bVMSerQw0LzPoGwusJWdtV/0J1yOQlVFKezVhxHmldgDOAitv2Pbbq6qDtXHrN4loYRw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	